

27. September 2010

Stellungnahme des BDÜ zum Gesetzesentwurf zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Der Gesetzesentwurf zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren soll der Beschleunigung des Verfahrens und der Senkung der Verfahrenskosten dienen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Ziel bei Verfahren, bei denen die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, erreicht werden kann.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Arbeitsbedingungen des Dolmetschers bei Einsatz der Videokonferenztechnik erheblich erschweren. Die Erschwerung der Arbeitsbedingungen des Dolmetschers kann aber wiederum zur Verschlechterung der Qualität der Dolmetschleistungen und folglich zur Verzögerung des Verfahrens und zur Erhöhung der Verfahrenskosten führen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Schwierigkeiten beschrieben, die sich beim Dolmetschen unter Einsatz der Videokonferenztechnik ergeben können. Hierbei gehen wir von der üblichen Standardsituation aus, dass der Dolmetscher sich auf der einen Seite der Videokonferenz befindet (z. B. im Gerichtssaal), während sich die zu verdolmetschende Person an einem anderen Ort befindet (z. B. in der JVA, im Ausland, in einer anderen Justizbehörde usw.). Wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt wird, ist diese Ausgangssituation grundsätzlich ungünstig und sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Es ist grundsätzlich vorteilhafter, wenn sich der Dolmetscher und die zu verdolmetschende Person an demselben Ort auf derselben Seite der Videokonferenz befinden (also z. B. beide in der JVA, beide im Ausland, beide in einer jeweils anderen Justizbehörde usw.).

Der vorliegende Bericht entstammt einer Zusammenarbeit der sachverständigen Gerichtsdolmetscher-Referenten des BDÜ und basiert auf Erfahrungswerten professioneller Gerichtsdolmetscher, die bereits mit den verschiedenen Situationen und Schwierigkeiten des Dolmetschens unter Einsatz der Videokonferenztechnik konfrontiert waren.

1. Akustische Probleme

Eine mögliche Schwierigkeit kann darin bestehen, dass die akustische Qualität der Videokonferenz nicht gut ist. Auf beiden Seiten können störende Hintergrundgeräusche auftreten. Bei fest installierten Mikrofonen können sich Probleme ergeben, wenn der Sprechende sich bewegt oder

wenn z. B. mit Papier geraschelt wird. Der Dolmetscher muss eventuell bei der zu verdolmetschenden Person mehrmals nachfragen, da er deren Aussage akustisch nicht verstehen konnte. Beim Simultandolmetschen können aufgrund der Überlagerung der Stimmen (z. B. wenn Richter und Dolmetscher gleichzeitig sprechen) akustische Störgeräusche auftreten.

Fazit: Die Videokonferenzanlage sollte von möglichst hoher technischer Qualität sein. Der Dolmetscher sollte auf die Technik des Simultandolmetschens verzichten und mit dem Gericht absprechen, dass in kurzen Abschnitten konsekutiv gedolmetscht wird. Der Dolmetscher sollte sich nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

2. Zuordnung der Sprecher

Wenn Personen, die an der Videokonferenz teilnehmen, auf dem Bildschirm der Gegenseite nicht abgebildet werden, kann es passieren, dass die zu verdolmetschende Person eventuell den Sprecher nicht zuordnen und die entsprechenden Zusammenhänge nicht begreifen kann. Wenn z. B. der im Gerichtssaal befindliche Richter mit einem im Ausland befindlichen Zeugen spricht und die Aussagen des Richters durch einen im Gerichtssaal anwesenden Dolmetscher in die Sprache des Zeugen übertragen werden, der Dolmetscher jedoch für den Zeugen auf dem Bildschirm nicht sichtbar ist, kann der Zeuge den Dolmetscher eventuell nicht zuordnen und die gesamte Situation nicht einordnen.

Fazit: Es sollte darauf geachtet werden, dass alle an der Videokonferenz teilnehmenden Personen, insbesondere auch der Dolmetscher, auf dem Bildschirm der Gegenseite abgebildet werden, damit die zu verdolmetschende Person alle Sprecher zuordnen kann. Zu Beginn der Videokonferenz sollten alle Teilnehmer einander vorgestellt und ihre jeweiligen Funktionen erklärt werden. Der Dolmetscher sollte sich nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

3. Dolmetschen für betagte Personen

Personen fortgeschrittenen Alters können unter Umständen durch die technischen Rahmenbedingungen der Videokonferenz überfordert sein. Gehen wir von der Situation aus, dass der im Gerichtssaal anwesende Dolmetscher für einen im Ausland befindlichen, hochbetagten Zeugen übertragen muss. Der Zeuge hat Schwierigkeiten, die technischen Zusammenhänge zu begreifen, weiß nicht genau, was von ihm erwartet wird, und ist durch die Situation der Videokonferenz stark eingeschüchtert. Es ist zu befürchten, dass sein Aussageverhalten anders sein wird als bei einer „normalen“ Zeugenaussage im Gerichtssaal.

Fazit: Bei einer Person fortgeschrittenen Alters sollte das Dolmetschen per Videokonferenz vermieden werden. Falls dies nicht möglich ist, da die zu verdolmetschende Person z. B. nicht mehr reisefähig ist und die Vernehmung ansonsten nicht stattfinden könnte, sollte man darauf achten, dass der zu verdolmetschenden Person zu Beginn der Videokonferenz die Situation und die technischen Abläufe ausführlich erklärt werden. Der Dolmetscher sollte sich nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

4. Länge der Redeabschnitte der zu verdolmetschenden Person

Bei einem „normalen“ Dolmetschereinsatz im Gerichtssaal steuert der Dolmetscher die Länge der Redeabschnitte der zu verdolmetschenden Person (Angeklagter, Zeuge, Partei usw.), indem er

diese nach Bedarf nach einem kurzen Redeabschnitt unterbricht und die Aussage überträgt; danach fährt die zu verdolmetschende Person mit ihrer Aussage fort. Wenn die zu verdolmetschende Person sehr redselig ist und sich in ihren Äußerungen nicht bremsen lässt (was in einigen Kulturkreisen häufig vorkommt), muss der Dolmetscher unter Umständen entschlossen eingreifen, um die Länge der Redeabschnitte nach Bedarf steuern zu können. Auch bei den Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Gutachter usw.) ist das Dolmetschen kurzer Redeabschnitte erwünscht, da die Aussagen der zu verdolmetschenden Person möglichst wörtlich und präzise wiedergegeben werden sollen. Wenn nun der Dolmetscher und die zu verdolmetschende Person bei der Videokonferenz räumlich voneinander getrennt sind und keinen direkten Kontakt haben, ist es für den Dolmetscher viel schwieriger, die Länge der Redeabschnitte zu bestimmen, wenn die zu verdolmetschende Person sich nicht unterbrechen lässt und in ihrem Redefluss fortfährt. In diesem Fall ist der Dolmetscher gezwungen, mittels Notizentechnik längere Passagen zu speichern und im Anschluss konsekutiv vorzutragen. Diese Technik kann unter Umständen zu Lasten der detailgetreuen wörtlichen Übertragung gehen und wird deshalb in der Regel vom Gericht nicht gewünscht.

Fazit: Die zu verdolmetschende Person sollte zu Beginn der Videovernehmung darauf hingewiesen werden, dass sie jeweils nur einen Satz sagen und dann eine Pause machen soll, damit der Dolmetscher die Aussage unmittelbar übertragen kann. Der Dolmetscher sollte sich nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

5. Nonverbale Elemente (Mimik, Gestik usw.)

Beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Mimik, Gestik, Körpersprache) eine große Rolle, da der Dolmetscher durch Wahrnehmung dieser Elemente die sprachlichen Äußerungen der zu verdolmetschenden Person besser einordnen und Zusammenhänge besser verstehen kann. Bei einer Videokonferenz ist jedoch auf dem Bildschirm im Regelfall nur der Oberkörper bzw. das Gesicht des Sprechenden sichtbar, wobei Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und der mitunter mangelhaften Bildqualität meist nicht gut wahrgenommen werden können. Auch hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Fazit: Die zu verdolmetschende Person sollte sich in möglichst geringer Entfernung zur aufnehmenden Videokamera befinden, wobei außer dem Kopf zumindest auch der gesamte Oberkörper und die Hände gut sichtbar sein sollten. Der Dolmetscher sollte sich nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

6. Funktionsfähigkeit der Kommunikation

Die zu verdolmetschende Person befindet sich vor Gericht meist in einer emotionalen Stress- und Ausnahmesituation. Die räumliche Anwesenheit eines Dolmetschers, der dieselbe Sprache spricht und mit dem Kulturkreis des Betroffenen bestens vertraut ist, kann die Situation entspannen bzw. der zu verdolmetschenden Person ein gewisses Sicherheitsgefühl vermitteln, vorhandene Ängste abbauen und Vertrauen schaffen. Durch Rückfragen kann der Dolmetscher sich vergewissern, ob die zu verdolmetschende Person die übertragenen Inhalte verstanden hat bzw. ob noch Informationsdefizite vorhanden sind. All dies führt dazu, dass die Kommunikation funktioniert und der Betroffene (Angeklagter, Zeuge, Partei) seine Rechte wahrnehmen kann. Die Rahmenbedingungen der Videokonferenz führen jedoch dazu, dass die Kommunikation schlechter funktioniert. Die zu verdolmetschende Person kann kein Vertrauen zum Dolmetscher aufbauen, da dieser räumlich weit entfernt ist und kein persönlicher Kontakt möglich ist. Der Dolmetscher kann

der zu verdolmetschenden Person nicht dabei behilflich sein, ihre emotionale Anspannung abzubauen. Der Dolmetscher kann nicht gut einschätzen, ob die zu verdolmetschende Person die übertragenen Inhalte verstanden hat bzw. ob noch Informationsbedarf besteht. Die zu verdolmetschende Person ist eingeschüchtert und gehemmt und traut sich nicht, Fragen zu stellen bzw. darauf hinzuweisen, dass sie nicht alles verstanden hat. Die zu verdolmetschende Person verhält sich wegen der vorhandenen Hemmungen unnatürlich, so dass die Verfahrensbeteiligten möglicherweise einen verfälschten Eindruck gewinnen. Es entsteht kein natürliches Gespräch, die Kommunikation funktioniert nicht.

Fazit: Bei allen Verfahren, bei denen die Qualität der Aussagen der zu verdolmetschenden Person, ihr Verhalten, ihre Glaubwürdigkeit und der zu gewinnende Eindruck eine große Rolle spielen, sollte auf den Einsatz der Videokonferenztechnik verzichtet werden. Falls ein Verzicht auf den Einsatz der Videokonferenztechnik nicht möglich ist, sollte sich der Dolmetscher nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

Hinweis: Diesbezüglich verweisen wir auf die legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2010 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen im Strafverfahren, die in Artikel 2 Nummer 8 folgendes vorsieht: *„Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die in einem Strafverfahren verdächtige oder beschuldigte Person versteht, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihr Recht auf Verteidigung auszuüben.“*

7. Keine Anwendbarkeit der Technik des Flüsterdolmetschens

In der Regel wendet der Dolmetscher im Gerichtsverfahren die Technik des Flüsterdolmetschens an. Das Flüsterdolmetschen ist eine Sonderform des Simultandolmetschens. Hierbei sitzt der Dolmetscher neben der zu verdolmetschenden Person und überträgt flüsternd simultan die Aussagen der anderen Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Gutachter, Zeugen usw.). Nur wenn der Dolmetscher die Aussagen der zu verdolmetschenden Person oder die Aussagen eines Zeugen für das Gericht überträgt, kommt in der Regel die (für das Gericht angenehmere und besser verständliche) Technik des Konsekutivdolmetschens zur Anwendung, bei der die zu verdolmetschende Person und der Dolmetscher nacheinander sprechen und kurze Redeabschnitte übertragen werden. Die Technik des Flüsterdolmetschens hat den Vorteil, dass das Gerichtsverfahren zügig ohne Unterbrechungen durchgeführt werden kann - da der Dolmetscher zeitgleich simultan überträgt - und dass die anderen Verfahrensbeteiligten durch die Stimme des Dolmetschers nicht gestört werden, da dieser so leise flüstert, dass ihn nur die zu verdolmetschende Person hören kann. Beim Dolmetschen per Videokonferenz ist die Technik des Flüsterdolmetschens nicht einsetzbar. Folglich kann nur konsekutiv gedolmetscht werden kann, so dass sich der Zeitaufwand des Verfahrens verdoppelt.

Fazit: Die Videokonferenztechnik sollte auf keinen Fall für das gesamte Gerichtsverfahren zur Anwendung kommen. Der Einsatz der Videokonferenztechnik sollte auf möglichst kurze, absolut unerlässliche Verfahrensabschnitte (z. B. die Vernehmung eines nicht mehr reisefähigen Zeugen) beschränkt werden. Hierbei sollte sich der Dolmetscher nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

8. Vertrauliche Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten

Häufig ist auch für die Kommunikation zwischen einem Angeklagten und seinem Verteidiger bzw. zwischen einer Prozesspartei und ihrem Prozessbevollmächtigten die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich. Hierbei handelt es sich jedoch um vertrauliche Gespräche, die von anderen Verfahrensbeteiligten nicht gehört werden sollen. Bei Einsatz der Videokonferenztechnik kann jedoch die erforderliche Vertraulichkeit nicht gewahrt werden.

Fazit: Bei allen Verfahren, bei denen der Dolmetscher auch für die vertrauliche Kommunikation zwischen einem Angeklagten und seinem Verteidiger bzw. zwischen einer Prozesspartei und ihrem Prozessbevollmächtigten hinzugezogen wird, sollte auf den Einsatz der Videokonferenztechnik verzichtet werden.

Hinweis: Diesbezüglich verweisen wir auf die legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2010 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen im Strafverfahren, die in Artikel 2 Nummer 2 folgendes vorsieht: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen der verdächtigten oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit Verhören und Anhörungen bei Verhandlungen oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder bei anderen verfahrensrechtlichen Anträgen zur Verfügung stehen, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.“*

9. Stegreifübersetzung von Schriftstücken

Häufig werden dem Dolmetscher während des Verfahrens Schriftstücke vorgelegt, die dieser „vom Blatt“ übersetzen soll. Bei Einsatz der Videokonferenztechnik ist jedoch die Methode des Stegreifübersetzens nicht anwendbar.

Fazit: Wenn der Dolmetscher im Verfahren auch für die Stegreifübersetzung von Schriftstücken herangezogen werden soll, sollte auf den Einsatz der Videokonferenztechnik verzichtet werden.

10. Hinzuziehung des Dolmetschers an einem anderen Ort

Der Gesetzesentwurf sieht unter Artikel 1 (Änderung des GVG) die Möglichkeit vor, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten kann. Diese Regelung soll offensichtlich dem Zweck dienen, dass Dolmetscher für seltene Sprachen, die an einem weit vom Gerichtssaal entfernten Ort wohnhaft sind, nicht zum Termin anreisen müssen, wodurch Verfahrenskosten eingespart werden sollen. Bei dieser Konstellation wird also der Dolmetscher per Videokonferenz „zugeschaltet“, während sich z. B. der Angeklagte und die restlichen Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal befinden. Auch hier ist zu bedenken, dass die Rahmenbedingungen der Videokonferenz zu einer erheblichen Erschwerung der Kommunikation führen. Es besteht die Gefahr von Missverständnissen und das Risiko qualitativer Einbußen der Dolmetschleistung.

Die „virtuelle“ Situation könnte im Extremfall ad absurdum geführt werden, wenn sich nämlich die diversen Verfahrensbeteiligten jeweils an unterschiedlichen Orten befinden würden (z. B. der Richter im Gerichtssaal, der Angeklagte in der JVA, der Dolmetscher an seinem Wohnort, der Verteidiger in seiner Kanzlei, der Zeuge im Ausland usw.). Dies würde zu einer rein virtuellen Verhandlung führen, die nichts mehr mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit zu tun hätte.

Fazit: Es sollte darauf verzichtet werden, dass der Dolmetscher sich an einem anderen Ort als die restlichen Verfahrensbeteiligten befindet, da hierdurch das Verfahren noch mehr verkompliziert würde. Der Dolmetscher sollte sich nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

11. Anhörung eines Strafgefangenen während der Strafvollstreckung

Es ist angedacht, die Videokonferenztechnik insbesondere bei der Anhörung von Strafgefangenen während der Strafvollstreckung vermehrt zum Einsatz kommen zu lassen, um die Anzahl der Gefangenentransporte zu verringern. Bei diesem Szenarium befindet sich der Strafgefangene in der Regel in der JVA, während sich der Richter und der Dolmetscher im Gerichtssaal aufhalten. Hier gilt zu bedenken, dass bei der Anhörung eines Strafgefangenen der persönliche Eindruck eine besonders wichtige Rolle spielt. Häufig handelt es sich um Personen, die in ihrer Ausdrucksmöglichkeit ohnehin eingeschränkt sind. Durch die Kommunikation mittels Videokonferenz und durch die räumliche Entfernung zum Dolmetscher tritt eine vermehrte Hemmung auf, die den persönlichen Eindruck verfälschen kann.

Fazit: Da bei der Anhörung eines Strafgefangenen der persönliche Eindruck und die Qualität der Aussagen eine große Rolle spielen, sollte auf den Einsatz der Videokonferenztechnik verzichtet werden. Falls ein Verzicht auf den Einsatz der Videokonferenztechnik nicht möglich ist, sollte sich der Dolmetscher nach Möglichkeit an demselben Ort wie der Strafgefangene befinden.

12. Dolmetschen eines Zeugen

Bei einer Zeugenvernehmung steht oft die Frage der Glaubwürdigkeit im Vordergrund. Hierbei geht es um den unmittelbaren Eindruck, den ein Zeuge vermittelt, d.h. um sein Verhalten, seine Redeweise, seine Mimik, seine Gestik usw. Viele dieser Aspekte, vor allem die nonverbalen Elemente, stehen jedoch dem Gericht bei einer Videokonferenz nicht zur Verfügung.

Fazit: Wenn bei einer Zeugenvernehmung der persönliche Eindruck, das Verhalten der Zeugen und seine Glaubwürdigkeit eine große Rolle spielen, sollte auf den Einsatz der Videokonferenztechnik verzichtet werden. Falls ein Verzicht auf den Einsatz der Videokonferenztechnik nicht möglich ist, sollte sich der Dolmetscher nach Möglichkeit an demselben Ort wie der zu verdolmetschende Zeuge befinden.

13. Dolmetschen in eine Sprache mit mehreren Varianten ohne gemeinsame Standardsprache

In manchen Sprachräumen existieren mehrere Varianten bzw. Dialekte ohne eine gemeinsame, in der Bevölkerung verbreitete Standardsprache. Man denke zum Beispiel an das Arabische: In den verschiedenen arabischsprachigen Ländern werden arabische Dialekte (z. B. Ägyptisch, Marokkanisch, Tunesisch usw.) gesprochen, wobei die arabische Hochsprache nur von sehr wenigen Personen mit sehr hohem Bildungsgrad beherrscht wird. Wenn nun der Dolmetscher einen bestimmten Dialekt (z. B. Ägyptisch) und die zu verdolmetschende Person einen sehr unterschiedlichen Dialekt (z. B. Marokkanisch) spricht, kann es mitunter zu Verständigungsschwierigkeiten kommen. In diesem Fall muss der Dolmetscher die zu verdolmetschende Person auf die Kommunikationsschwierigkeiten hinweisen und diese auffordern, langsam und deutlich zu sprechen. In dieser von Haus aus schwierigen Situation führt der Einsatz der Videokonferenztechnik zu einer weiteren Erschwerung der Kommunikation.

Fazit: Bei Sprachen, in denen mehrere Varianten ohne gemeinsame Standardsprache existieren, sollte nach Möglichkeit auf den Einsatz der Videokonferenztechnik verzichtet werden. Falls ein Verzicht auf den Einsatz der Videokonferenztechnik nicht möglich ist, sollte sich der Dolmetscher nach Möglichkeit an demselben Ort wie die zu verdolmetschende Person befinden.

Stellungnahme:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich bei Einsatz der Videokonferenztechnik für den Dolmetscher erheblich erschwerte und nicht wünschenswerte Rahmenbedingungen ergeben. Aufgrund dieser erschwerten Rahmenbedingungen ist eine Abnahme der Qualität der Dolmetschleistungen zu befürchten. Das beabsichtigte Ziel der Kosteneinsparung wird nicht erreicht, wenn die Vernehmung aufgrund der erschwerten Bedingungen länger dauert oder nicht erfolgreich verläuft.

Die zu befürchtende Abnahme der Qualität der Dolmetschleistungen steht im Widerspruch zu den Mindestvorschriften der oben genannten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen im Strafverfahren, wonach sicherzustellen ist, dass die im Strafverfahren erbrachten Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen (siehe oben Punkt 6).

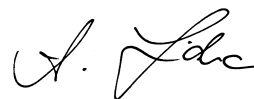
Es ist jedoch zu bedenken, dass die Videokonferenztechnik in bestimmten Situationen notwendig ist, da sie manchmal die einzige Möglichkeit darstellt, eine Vernehmung überhaupt durchführen zu können. Dies gilt z. B. bei Zeugen, die wegen Krankheit oder aufgrund ihres hohen Alters nicht mehr reisefähig sind oder eine Anreise aus dem Ausland aus sonstigen Gründen ablehnen. Des Weiteren ist der Einsatz der Videokonferenztechnik bei bestimmten Strafverfahren (z. B. Kindsmisbrauch, Gewaltverfahren) vorgeschrieben, um dem Opfer die direkte Konfrontation mit dem Täter zu ersparen.

Aus den genannten Gründen sollte der Einsatz der Videokonferenztechnik bei Verfahren, bei denen die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, auf unvermeidbare Fälle beschränkt werden, in denen die Videokonferenztechnik bereits jetzt zum Einsatz kommt. In diesen Fällen sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass der Dolmetscher und die zu verdolmetschende Person sich an demselben Ort befinden.

Für den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)



Johann J. Amkreutz
Präsident



André Lindemann
Vizepräsident
Ressortleiter Gerichtsdolmetschen